

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 146)

A. Problem

Artikel 2 Abs. 1 des Einigungsvertrages bestimmt Berlin zur Hauptstadt Deutschlands und legt fest, daß über den Sitz von Parlament und Regierung nach der Herstellung der Einheit Deutschlands zu entscheiden ist. Die Diskussion seither hat gezeigt, daß diese Entscheidung die Bürgerinnen und Bürger in außerordentlichem Maße bewegt. Es ist daher geboten, die Beschlußfassung darüber nicht ausschließlich den gesetzgebenden Körperschaften zu überlassen, wie dies die Protokollerklärung zu Artikel 2 Abs. 1 festgelegt hat, sondern die Entscheidung einer Volksabstimmung zu übertragen. Die Möglichkeit dafür ist durch Ergänzung des Artikels 146 zu schaffen.

B. Lösung

Ergänzung des Grundgesetzes durch einen Artikel 146 Absatz 2.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Noch näher zu bestimmen.

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 146)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung des Artikels 146 des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1481), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text des Artikels 146 wird Absatz 1.

2. An Artikel 146 Abs. 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Sitz von Parlament und Regierung wird durch Volksentscheid festgelegt. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Juni 1991

Dr. Hans-Jochen Vogel und Fraktion

Begründung

Das Grundgesetz sieht Volksentscheide nur im Zusammenhang mit der Neugliederung des Bundesgebietes gemäß Artikel 29 GG vor. Für die Durchführung eines Volksentscheides über den Sitz von Parlament und Regierung bedarf es deshalb einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage. Diese wird durch Ergänzung des Artikels 146 GG geschaffen.

Zur Durchführung des Volksentscheides selbst bedarf es eines Bundesgesetzes, das das Nähere bestimmt, insbesondere den Gegenstand des Volksentscheides, die Fragestellung, das Datum des Abstimmungstages und das Verfahren der Abstimmung.